



Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Heidenheim

Feststellung der Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 1500 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner an fünf aufeinander folgenden Tagen

Das Landratsamt Heidenheim – Gesundheitsamt teilt mit, dass gemäß der Übergangsbestimmung der Änderungs-Verordnung in Verbindung mit § 17a Abs. 3 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 15. September 2021 in der ab 28. Januar 2022 gültigen Fassung folgende Bekanntmachung ergeht:

Es wird gemäß § 17a Abs. 3 Satz 1 CoronaVO festgestellt, dass im Landkreis Heidenheim am Donnerstag, den 27.01.2022 die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohnern (Sieben-Tage-Inzidenz) an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter dem Wert von 1500 lagen. Somit entfallen ab Freitag, 28. Januar 2022, die Regelungen über Ausgangsbeschränkungen nach § 17a Absatz 2 CoronaVO.

Begründung

Gemäß § 17a Abs. 3 S. 1 hat das Gesundheitsamt bekanntzumachen, wenn der Sieben-Tages-Inzidenzwert seit fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurde. Die Rechtswirkungen der Maßnahmen nach § 17 Abs. 2 CoronaVO treten dann außer Kraft.

§ 17a Abs. 3 Satz 3 CoronaVO enthält eine Übergangsregelung. Hiernach werden für die Zählung der nach § 17 Abs. 3 Satz 1 CoronaVO maßgeblichen Tage, die fünf vor dem 28. Januar 2022 liegenden Tage mitgezählt.

Die Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Heidenheim lag an den nach § 17a Absatz 3 Satz 1 CoronaVO maßgeblichen Tagen nach den Feststellungen des Landesgesundheitsamts jeweils unter 1500. Es entfallen daher ab Freitag, den 28.01.2022 die bisherigen Beschränkungen aus § 17a Abs. 2 CoronaVO.

Heidenheim an der Brenz, 28. Januar 2022

gez.

Peter Polta

Landrat